

Friedhofsordnung

der Pfarre Schönering

① Präambel

Unser Friedhof steht im Eigentum der Katholischen Pfarre Schönering, vertreten durch Herrn Pfarrer Johann Kaserer.
Dies ist ein Ort der Würde und Stille, dementsprechend haben sich alle Besucher zu verhalten.

② Wegenutzung

Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Rollen, Skateboard u.ä. ist nicht erlaubt.
Permanenter Winterdienst ist nicht vorgesehen. Betreten der gesamten Anlage auf eigene Gefahr.
Die Erneuerung und Pflege der Kieswege obliegt den jeweiligen Grabanrainern.

③ Verletzung der Pietät

Mutwillige Beschmutzung bzw. Beschädigung von Grabdenkmälern werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
Den Anordnungen der Friedhofsarbeiter bzw. Verantwortlichen der Pfarre ist Folge zu leisten.

④ Haustiere

Hunde müssen an der Leine geführt werden, auf Reinlichkeit derselben ist zu achten.
Der Tierhalter hat für die Entsorgung des Kots zu sorgen.

⑤ Müllentsorgung

An allen Ein- bzw. Ausgängen unseres Friedhofes befinden sich ausreichend Behältnisse zur Mülltrennung bzw. -entsorgung.
Jeder einzelne trägt Verantwortung für die Sauberkeit der gesamten Anlage.
Großer Wert wird auf gepflegte Grabanlagen gelegt, professionelle Hilfestellung kann seitens der Pfarre angeboten werden.

⑥ Grabdenkmäler

Die Auswahl der Grabdenkmäler obliegt grundsätzlich dem Grabeigentümer, ist jedoch vor Errichtung im Pfarrsekretariat zur Genehmigung vorzulegen.

Auch die Materialien sind frei zu wählen, müssen jedoch den Witterungseinflüssen unserer Breitengrade standhalten.

Die Vergabe von Gräbern erfolgt ausnahmslos durch die Pfarre Schönering.
Verstorbene von außerhalb der Pfarre Schönering haben nicht automatisch ein Recht auf die Ruhestätte in unserem Friedhof.

Bei Grabmälern ist von der Pfarre gewünscht, dass das christliche Zeichen des Kreuzes † angebracht ist.

⑦ Grabmasse, Säрге, Urnen

Säрге sollen aus weichem und leicht verrottbarem Holz gefertigt sein. Verrottbare Urnen werden aufgrund entsprechender gesetzlicher Richtlinien empfohlen.

Abmessung Erdgrab einzel:	80 x 180 cm
Abmessung Erdgrab doppel:	160 x 180 cm
Abmessung Wandurnengrab:	79 x 60 cm

Gedenktafeln der Wandurnengräber decken verpflichtend die gesamte Höhe und Breite der Betonwand ab. Zwischenräume sind nicht erlaubt.

⑧ Gebühren, Grabauflösung

Die Entrichtung der Grabgebühr versteht sich jeweils im Vorhinein für die folgenden 10 Jahre.

Eine Grabauflösung ist zumindest 1 Jahr vor Beendigung der Laufzeit bekannt zu geben.

Für die Entsorgung der Grabeinfassung und der Gedenktafel ist der Grabeigentümer verantwortlich (Kostenübernahme desselben).

Nicht verrottbare Urnenbehälter werden bei Auflösung vom Eigentümer übernommen.

⑨ Grabnummer

Die Nummerierung der Gräber ist eine verpflichtende, organisatorische Maßnahme der Pfarre Schönering. Das Entfernen der diesbezüglichen Tafeln ist daher nicht erlaubt.

Für externe Dienstleister und Friedhofsbesucher ist diese Art der Orientierung notwendig.